

EINWOHNERGEMEINDE KRIEGSTETTEN



KILBIREGLEMENT

Kilbireglement

vom 1. Juli 2019 (Stand am 1. Juli 2019)

*Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Kriegstetten,
gestützt auf § 31 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 13. Dezember 2012,
mit Beschluss vom 13. Juni 2019,
beschliesst:*

Das Reglement ist in geschlechtsneutraler Form gehalten; die männliche Form gilt automatisch auch für die weibliche.

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Dieses Reglement bezweckt die Organisation und Durchführung der Krebskilbi in Kriegstetten.

§ 2 Organisation

¹ Die Krebskilbi steht unter der Oberaufsicht des Gemeinderates. Mit dem Vollzug dieser Ordnung wird das Kilbi-Organisationskomitee betraut.

² Dem Gemeinderat obliegt die Aufsicht über die Krebskilbi, der Erlass von Weisungen zum Vollzug des Kilbireglements und der Entscheid über Ausnahmeregelungen.

³ Der Gemeinderat legt das Kilbigebiet fest.

2. Teil: Kilbi-Organisationskomitee (Kilbi-OK)

§ 3 Zusammensetzung

¹ Das Kilbi-OK setzt sich aus dem Präsidenten und 4 Mitgliedern zusammen.

² Für die finanziell-administrativen Belange wird das Kilbi-OK durch die Finanzverwaltung der Einwohnergemeinde Kriegstetten unterstützt.

§ 4 Konstituierung

Das Kilbi-OK konstituiert sich selbst.

§ 5 Aufgaben

Dem Kilbi-OK obliegen alle Aufgaben, die mit der Organisation und Durchführung der Kilbi zusammenhängen. Insbesondere stehen ihm folgende Aufgaben zu:

- a) Vollzug des Kilbireglements;
- b) Leitung der Kilbi;
- c) Erteilen von Bewilligungen;

- d) Bewilligung des Verkaufs von Waren;
- e) Zuteilung der Plätze und Stände;
- f) Eröffnung und Einzug der Gebühren;
- g) Wegweisung und Ausschluss von Kilbiteilnehmern;
- h) Sorge für Ordnung an der Kilbi.

3. Teil: Kilbibetrieb

§ 6 Termin

Die Krebskilbi findet am zweiten Sonntag (Samstag, Sonntag und Montag) im August statt.

§ 7 Betriebszeiten

¹ An der Kilbi gelten die folgenden Betriebszeiten:

Kilbistände und Lunapark

Samstag 14.00 bis 00.30 Uhr

Sonntag 10.00 bis 00.30 Uhr

Montag 14.00 bis 00.30 Uhr

Kilbiwirtschaften (Gewerbe, Vereine), Restaurants

Samstag bis 04.00 Uhr

Sonntag bis 02.00 Uhr

Montag bis 02.00 Uhr

² Während des Eröffnungsaktes ist der Kilbibetrieb zu unterbrechen.

§ 8 Anmeldung

¹ Anmeldungen für Stände und Verkaufsstellen sind schriftlich bis 15. Juni an das Kilbi-OK zu richten.

² Die Zulassung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stände und Plätze.

§ 9 Standzuweisung

Das Kilbi-OK weist die Stände und Plätze unter Berücksichtigung der geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen sowie einer zweckmässigen, branchenmässigen Verteilung zu.

§ 10 Anzeigepflicht

¹ Wer einen Stand gemietet hat und nicht beschicken kann, hat dies vor Kilbibeginn dem Kilbi-OK anzuzeigen.

² Wird ein Stand oder Platz am jeweiligen Tag bis 14.00 Uhr bzw. am Sonntag bis 10.00 Uhr nicht bezogen, kann das Kilbi-OK anderweitig darüber verfügen.

³ In beiden Fällen sind die Teilnehmer verpflichtet, die vorgeschriebene Gebühr zu entrichten, falls der Stand oder Platz nicht anderweitig vergeben werden kann.

§ 11 Lunapark

Die Organisation des Lunaparks wird in einem separaten Vertrag mit dem Schausteller geregelt.

§ 12 Gebühren

Die Gebühren werden gemäss Anhang 1 dieses Reglements erhoben.

§ 13 Reinigung und Entsorgung

¹ Die Teilnehmer sind verpflichtet, den Stand oder Platz nach Gebrauch zu reinigen und den Abfall mitzunehmen.

² Bei Zuwiderhandlungen werden die Kosten für Reinigung und Entsorgung in Rechnung gestellt.

§ 14 Haftung

Jeder Teilnehmer hat über eine ausreichende Haftpflichtversicherung zu verfügen.

4. Teil: Strafbestimmungen

§ 15 Übertretungen

¹ Übertretungen dieses Kilbireglements werden mit Bussen im Rahmen der Spruchkompetenz des Friedensrichteramtes bestraft.

² Bei Übertretung eidgenössischer und kantonaler Gesetze, Verordnungen und Erlasse erfolgt Strafanzeige.

§ 16 Administrativmassnahmen

Das Kilbi-OK kann den Ausschluss oder die Wegweisung von der Kilbi verfügen bei Teilnehmern, die

- a) zweimal hintereinander den Kilbibesuch ohne Anzeige versäumen
- b) die zugewiesenen Plätze und Stände ohne Bewilligung des Kilbi-OK vertauschen, abtreten, verändern oder erweitern
- c) die Sitte und Ordnung verletzen
- d) wegen Belästigung, unlauterem Geschäftsgebaren oder sonst zu berechtigten Klagen Anlass geben.

5. Teil: Rechtsmittel

§ 17 Beschwerde

Gegen Verfügungen und Entscheide des Kilbi-OK kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

6. Teil: Schlussbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten

Dieses Kilbireglement und die Gebührenansätze treten per 1. Juli 2019 in Kraft.

Genehmigung

Durch den Gemeinderat am 29. April 2019

Durch die Gemeindeversammlung am 13. Juni 2019

Simon Wiedmer
Gemeindepräsident

Margrit Jaggi
Gemeindeschreiberin

Anhang 1

Gebühren (gültig ab 1. Juli 2019)

Für die Teilnahme an der Kilbi werden folgende Gebühren erhoben:

a) Marktstand und Verkaufswagen	pro Laufmeter	Fr.	25.- (3 Tage)
	pro Laufmeter	Fr.	20.- (2 Tage)
	pro Laufmeter	Fr.	15.- (1 Tag)

Elektroanschluss 230V	pro Anschluss	Fr.	30.-
Elektroanschluss 400V	pro Anschluss	Fr.	50.-
Wasseranschluss	pro Anschluss	Fr.	50.-

b) Lunapark (Fahrgeschäfte)
Gemäss separatem Vertrag mit Schausteller

c) Restaurationsbetriebe und Kilbiwirtschaften
(nach bewirtschafteter Fläche m²)

Kategorie	A = Food privat	pro m ²	Fr.	5.-
	B = Food Gemeinde	pro m ²	Fr.	6.-
	C = Non Food Privat	pro m ²	Fr.	3.-
	D = Non Food Gemeinde	pro m ²	Fr.	4.-

Pauschale für Strom und Bereitstellung (pro Anschluss)		Fr.	150.-
Restaurants, die keine zusätzliche Betriebsfläche betreiben, aber geöffnet sind	pauschal	Fr.	450.-

d) Anlassbewilligung
Gemäss Anhang des Polizeireglements der Einwohnergemeinde Kriegstetten.

e) Parkplatzgebühr

	Fr.	5.-
--	-----	-----

f) Reinigung und Entsorgung gemäss Art. 13 Abs. 2 erfolgt zum Stundenansatz von

	Fr.	50.-
--	-----	------

g) Die Gebühren sind im Voraus auf das Konto der Einwohnergemeinde Kriegstetten zu überweisen.

Anhang 2

Gebühren für Anlassbewilligungen (gemäss Polizeireglement)

Veranstaltung	Art/Zeiten/Aufwand	Gebühr
Grossveranstaltung (ab 500 Personen)	nach Aufwand der Gemeinde (Stundenansatz Fr. 60.-)	mindestens: Fr. 300.- maximal: Fr. 3'000.-

Gebühren für besondere (zusätzliche) Bewilligungen

Veranstaltung	Art/Zeiten/Aufwand	Gebühr
Freinacht-Bewilligung (von 00.30 bis max. 05.00 Uhr)	pro Stunde (Stundenansatz Fr. 40.-)	mindestens: Fr. 40.- maximal: Fr. 180.-